



FC Adler 1911 Meindorf e. V.

- Jugendordnung-

§ 1 Mitglieder

- (1) Die jugendlichen Mitglieder der Fußballabteilung des FC Adler werden in der Fußball-Jugendabteilung des Vereins (im weiteren 'Abteilung' genannt) zusammengefasst.
- (2) Mitglieder der Abteilung sind:
 1. die Jugendlichen, die nach den Bestimmungen der Jugendspielordnung des Westdeutschen Fußball-Verbandes die Spielberechtigung für eine Jugendmannschaft besitzen oder aufgrund ihres Lebensalters besitzen könnten und
 2. die gewählten sowie die berufenen Mitarbeiter der Abteilung.¹

§ 2 Ziel, Selbstverwaltung

- (1) Die Abteilung hat das Ziel, durch die Förderung der sportlichen Betätigung die körperliche Leistungsfähigkeit seiner jungen Mitglieder zu verbessern und durch eine sportgerechte Jugendarbeit einen Beitrag für die Erziehungsgemeinschaftsbewusster Jugendlicher zu leisten.
- (2) Die Abteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 3 Organe

Organe der Abteilung sind der Jugendtag und der Jugendausschuss.

§ 4 Jugendtag

- (1) Der Jugendtag ist die Mitgliederversammlung der Abteilung. Er fasst die richtungsgebenden Beschlüsse für die Jugendarbeit und hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 1. die Wahl des Vorsitzenden und der Beisitzer des Jugendausschusses,
 2. die Entgegennahme des Berichtes des Jugendausschusses,
 3. die Genehmigung des vom Jugendausschuss aufgestellten Haushaltsplanes,
 4. die Wahl von Delegierten zu Jugendtagen anderer Organisationen und
 5. die Entscheidung über Anträge auf Änderung dieser Jugendordnung.
- (2) Der Jugendtag setzt sich aus den Mitgliedern der Abteilung zusammen, die am Versammlungstag das 14. Lebensjahr vollendet haben (stimmberechtigte Mitglieder). Jüngere Mitglieder können ihre Interessen durch gesetzliche Vertreter wahrnehmen lassen. Jeweils ein gesetzlicher Vertreter eines jüngeren Mitgliedes ist stimmberechtigt.
- (3) Der ordentliche Jugendtag findet jährlich statt. Die Mitglieder sind vom Jugendausschuss spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung unter Bekanntgabe der Tagesordnung ordentlich -durch mindestens 2 der nachfolgenden Maßnahmen

¹ Gewählte Mitarbeiter sind dem Jugendausschuss angehörig. Berufene Mitarbeiter nehmen besondere Funktionen außerhalb des Jugendausschusses wahr (z. B. Trainer).



FC Adler 1911 Meindorf e. V. ***- Jugendordnung-***

einzuladen. Ordentlich bedeutet: schriftlich auf dem Postwege, schriftlich per E-Mail, Bekanntgabe auf der Internetseite des FC-Adler Meindorf (www.fc-adler-meindorf.de) oder öffentliche Bekanntgabe in der lokalen Presse. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

- (4) Der Jugendausschuss kann aus wichtigem Grund einen außerordentlichen Jugendtag einberufen. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens 15 Mitglieder der Abteilung einen mit Gründen versehenen, schriftlichen Antrag stellen.
- (5) Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Antragstellung das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können den Antrag durch einen gesetzlichen Vertreter stellen lassen.

§5 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Jugendleiter), dem Jugendgeschäftsführer (Vertreter des Jugendleiters) und optional 2 Jugendvertretern, die am Wahltag noch Jugendliche sind. Weiterhin können bis zu 5 Beisitzer mit speziellen Aufgaben gewählt werden. Jugendleiter und Jugendgeschäftsführer vertreten die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
- (2) Die Mitglieder des Jugendausschusses - mit Ausnahme der beiden Jugendvertreter - werden vom Jugendtag für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis der ordentlichen Vereinsmitglieder, die mit ihrer Wahl einverstanden sind, gewählt. Die Wahl der Jugendvertreter erfolgt für die Dauer eines Jahres. Der Jugendleiter muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Jugendgeschäftsführer und die 2 Beisitzer sollten am Wahltag das 18. Und müssen, wie auch die Jugendvertreter, mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Die Wahl des Jugendleiters bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins.

- (3) Der Jugendausschuss hat die Beschlüsse des Jugendtages auszuführen, die für die Jugendarbeit erforderlichen Entscheidungen - auch über die Verwendung der der Abteilung zufließenden Mittel - zu treffen und die üblichen Verwaltungsgeschäfte zu erledigen.
- (4) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgabe unter Beachtung dieser Jugendordnung und der Vereinssatzung. Er ist der Mitgliederversammlung, dem Jugendtag und dem Vereinsvorstand verantwortlich. Seine Entlastung erfolgt durch die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins.



FC Adler 1911 Meindorf e. V. ***- Jugendordnung -***

§ 6 Beiträge, Familienmitgliedschaft

- (1) Die Höhe des Vereinsbeitrages richtet sich nach den Vorgaben des Gesamtvereins. Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich per Lastschrift eingezogen. Wird die dafür erforderliche Einzugsermächtigung nicht erteilt, wird für den zusätzlichen Bearbeitungsaufwand eine Kostenpauschale in Höhe von 5 EUR pro Jahr in Rechnung gestellt.
- (2) Sind mehrere Kinder einer Familie zeitgleich Mitglied in der Abteilung, so ist für das zweite Kind 30,- Euro pro Jahr zu entrichten. Jedes weitere Kind sind 20 Euro pro Jahr zu entrichten.
Scheidet ein Kind aus Altersgründen oder durch Kündigung der Mitgliedschaft aus der Abteilung aus, so wird der Beitrag für die verbleibenden Kinder einer Familienmitgliedschaft mit Beginn des Monats, der dem Ausscheiden folgt, neu berechnet.
- (3) Eine Familienmitgliedschaft ist nur möglich, wenn alle betroffenen Kinder stets im gleichen Haushalt leben.

§ 7 Abteilungsbeitrag

- (1) Zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag wird ein Abteilungsbeitrag in Höhe von jährlich 5,00 EUR pro Mitglied erhoben. Der Abteilungsbeitrag reduziert sich im Gegensatz zum Mitgliedsbeitrag nicht beim Vorliegen einer Familienmitgliedschaft.
- (2) Der Abteilungsbeitrag wird zeitgleich mit dem Mitgliedsbeitrag fällig.

§ 8 Persönlichkeitsrechte

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Jugendabteilung bzw deren gesetzliche Vertreter der Erstellung von Bildaufnahmen ihrer Personen bzw Kinder im Rahmen von Veranstaltungen des Vereins sowie zur Verwendung und Veröffentlichung solcher Bildnisse zum Zwecke der öffentlichen Berichterstattung über das Vereinsleben zu.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

Soweit diese Jugendordnung keine Sonderregelung enthält, finden die Bestimmungen der Satzung des Fußball-Verband-Mittelrhein e. V. sowie der Satzung und der Geschäftsordnung der Fußballabteilung des FC Adler Meindorf 1911 e. V. entsprechende Anwendung.